

§ 7. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 9. Hornung 1875 aufgehoben.

Zürich, den 11. Dezember 1878.

Im Namen des Erziehungsrathes:  
Der Direktor des Erziehungswesens,  
Zollinger.  
Der Sekretär,  
Grob.

Der Regierungsrath

Hat der vorstehenden Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Hochschule die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 25. Januar 1879.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der Staatschreiber,  
Stüßi.

---

## Verordnung

betreffend

die Behandlung von Einzinsereien im Konkurse und von Geschrreibungen.

(Vom 1. Februar 1879.)

---

Das Obergericht,

in Vollziehung des § 201 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung vom 29. Oktober 1871 und des § 178 des Gesetzes betreffend das Konkursverfahren vom 29. Oktober 1871,

verordnet:

## A. In Bezug auf Einzinsereien.

§ 1. Auf das rechtzeitig gestellte Begehren des Gläubigers einer grundversicherten Forderung, für welche eine Einzinserei besteht, ist, insofern nachgewiesen wird, daß der Rechtstrieb gegen den Trager und Mithafte erfolglos durchgeführt sei, vor Allem gegen den Trager und ebenso auch gegen diejenigen Einzinsler, von denen feststeht, daß ihnen die Betreibung spätestens bei Anlegung der Warnung vor dem Konkurse mitgetheilt worden sei, Konkurs zu eröffnen, insoweit sie nicht ihre Raten bereits gerichtlich deponirt haben.

Die Namen der Einzinsler, namentlich derjenigen, denen die Betreibung mitgetheilt wurde, wird der Bezirksgerichtspräsident in geeigneter, immerhin möglichst rascher und summarischer Weise ermitteln, z. B. durch Befragen des Gläubigers, durch Einvernahme des Tragers, durch Einholung eines Berichtes des Gemeindevorstandes u. dgl.

Bei Festsetzung der Fristen und Termine (§ 30 des Gesetzes betr. das Konkursverfahren) ist auf die Verhältnisse des einzelnen Falles gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 2. Durch gerichtliche Deposition seiner Rate kann der Einzinsler, ebenso auch der Trager im Sinne des § 3, einstweilige Aufhebung des gegen ihn eröffneten Konkurses erwirken, so lange dieser nicht publizirt ist.

Wenn alle Einzinsler deponiren, so hat der letzte seiner Rate auch die allfällig inzwischen aufgelaufenen Zinse der bereits deponirten Raten beizulegen.

§ 3. Ergibt sich, daß Einzinsler vorhanden sind, denen die Betreibung nicht mitgetheilt wurde, so hat der Trager behufs Aufhebung des gegen ihn eröffneten Konkurses nicht nur seine Rate, sondern auch diejenigen dieser Einzinsler gerichtlich zu deponiren.

Ist zur Zeit, wo sich dies ergibt, seine Rate bereits deponirt, so hat der Bezirksgerichtspräsident ihm auch noch gerichtliche Deposition der Raten dieser Einzinsler binnen kurzer Frist und unter Androhung der Konkursöffnung aufzugeben.

Ist gegen ihn der Konkurs publizirt, so ist vom Bezirksgerichtspräsidenten diesen Einzinslern eine Frist (von längstens 14 Tagen)

anzusetzen, um ihre Raten gerichtlich zu deponiren oder sich darüber auszuweisen, daß der Gläubiger vollständig befriedigt sei, unter der Androhung, daß sonst ihre bezüglichen Grundstücke versteigert und der Erlös zur Bezahlung der Rate, beziehungsweise (im Falle des § 7) zur Bezahlung der ganzen Schuld verwendet werde. Die Vollziehung solcher Versteigerungen ist dem Landschreiber zu übertragen.

§ 4. Kann aus Grund der §§ 161 und 273 des priv. Gesetzbuches gegen einen Einzinsler der Konkurs nicht eröffnet werden, so ist ihm gegenüber der Verkauf der bezüglichen Grundstücke anzuordnen, beziehungsweise anzudrohen.

§ 5. Sobald die Publikation eines Konkurses erfolgt ist, hat der Bezirksgerichtspräsident, wenn noch aufrechtstehende Mitschuldner (Träger oder Einzinsler), denen die Betreibung mitgetheilt wurde, vorhanden sind, diesen eine Frist (von längstens 14 Tagen) anzusetzen, um bei Vermeidung des Konkurses auch noch die Raten des oder der in Konkurs Gerathenen nebst allen allfällig inzwischen aufgelaufenen Zinsen und Kosten gerichtlich, zu deponiren oder sich darüber auszuweisen, daß der Gläubiger vollständig befriedigt sei.

Diesen Mitschuldnern ist, falls bei den in § 3 und 4 erwähnten Verkäufen die betreffenden Raten nicht vollständig erlöst werden, vom Bezirksgerichtspräsidenten ferner die gerichtliche Deposition dieses Mindererlöses binnen kurzer Frist und unter der gleichen Androhung aufzugeben.

Wirken bei diesen Zahlungen oder Depositionen nicht alle diese Mitschuldner mit, so können die Zahlenden binnen der gleichen Frist gegen die Andern Vollziehung der Androhung d. h. Konkursöffnung verlangen. Ueberhaupt treten sie hinsichtlich dieser Zahlungen in die Rechte des Gläubigers ein.

§ 6. Sind die sämmtlichen Einzinserraten deponirt, so ist der Gesamtbetrag unverzüglich dem Gläubiger gegen Bescheinigung (Quittung) und, wenn das Kapital sammt allen ausstehenden Zinsen abbezahlt wurde, gegen Aushingabe der Schul- und Pfandurkunde kostenfrei zuzustellen.

§ 7. Befinden sich alle Einzinsler, denen die Betreibung mitgetheilt wurde, im Konkurs, so ist sowol bei den in diesen Konkursen

stattfindenden Versteigerungen, als bei denjenigen, die nach § 3 und 4 angeordnet werden, auf die Möglichkeit des Eintrittes der subsidiären Haft Rücksicht zu nehmen, insbesondere ein allfälliger Vorerlös aus einzelnen Unterpfanden so lange zu reserviren, bis Gewißheit vorliegt, daß überall je die betreffende Einzinserrate erlöst werde.

Haben die in § 3 und 4 bezeichneten Einzinsfer ihre Raten deponirt und werden bei der Versteigerung der Grundstücke der im Konkurse befindlichen Einzinsfer die betreffenden Raten nicht vollständig erlöst, so ist jenen Einzinsfern vom Landschreiber anzuzeigen, daß sie binnen kurzer Frist auch noch diesen Mindererlös zu deponiren haben, ansonst ihre bezüglichen Grundstücke versteigert werden.

Reicht der Gesamterlös nicht hin, den Gläubiger vollständig zu befriedigen, so kann dieser nunmehr jeden Einzinsfer für die ganze Restanz belangen. Inzwischen darf er aber die Annahme der Pfanderlöse nicht verweigern.

§ 8. Ist der Konkurs eines Einzinsfers nicht durch Betreibung für die Einzinsferpost, sondern aus andern Gründen eingetreten, und wird in demselben aus dem bezüglichen Unterpfand die Einzinserrate nicht vollständig erlöst, so steht den übrigen Einzinsfern das Recht zu, gegen Uebernahme der gesammten Einzinserrate und allfälliger Vorstände Zufertigung des Unterpfandes zu verlangen.

Der Landschreiber hat deßhalb unmittelbar nach der ersten Gant, oder wenn eine zweite verlangt worden ist, nach Beendigung dieser dem Trager für sich und zu Handen der Einzinsfer von dem Vorhandensein des Mindererlöses und davon, daß ihnen das erwähnte Recht zustehe, Anzeige zu machen mit dem Bemerken, daß das Begehren um Zufertigung des Unterpfandes innerhalb 10 Tagen vom Empfange dieser Anzeige an gerechnet beim Landschreiber geltend zu machen sei und daß Veräumniß dieser Frist als Verzicht ausgelegt werde.

In die Gantbedingungen ist aufzunehmen, daß der Meistbieter so lange bei seinem Angebote behaftet bleibe, bis die Frage der Zufertigung des Unterpfandes an die Einzinsfer ihre Erledigung gefunden habe.

Falls die übrigen Einzinsfer auf das Recht der Zufertigung des Unterpfandes verzichten, so hat der Landschreiber das Letztere dem

Meistbieter gegen sofortige Bezahlung des auf die letzte Einzinserrate fallenden Theiles des Kaufpreises oder, falls sich der Kreditor auf eine bezügliche Anfrage damit begnügt, gegen Errichtung eines gewöhnlichen Rausschuldbriefes zuzufertigen. In diesem Falle wird das Grundstück von dem bisherigen Pfandnerus befreit. Der Gläubiger kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern.

Die Raten der übrigen Einzinszer vermehren sich ohne Weiteres um ihr Betreffniß am Mindererlös und es hat der Landschreiber diese Vermehrung am Grundprotokoll sofort von sich aus vorzumerken.

§ 9. Im Falle der auf Versteigerung der Unterpfande gerichteten Betreibung für eine Einzinszerpost (§ 121 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung) hat der Gemeindevorsteher, wenn im Gantverfahren eine besondere Verfügung gegen Einzinszer, z. B. gegen solche, denen die Betreibung nicht mitgetheilt wurde, erforderlich ist, den Erlaß derselben beim Bezirksgerichtspräsidenten zu beantragen.

#### B. In Bezug auf Geschreibungen.

§ 10. Wenn eines oder mehrere der verpfändeten Grundstücke dritten Personen gehören, ohne daß diesen eine Rate der grundversicherten Schuld angewiesen worden ist, so erfolgt Geschreibung gleichwol so lange nicht, als neben dem belangten, beziehungsweise in Konkurs gerathenen Schuldner noch aufrechtstehende Einzinszer vorhanden sind, sondern es ist lediglich nach den hier oben enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

§ 11. Kommt Geschreibung in Frage, so ist, wenn der Schuldner einen Theil der Unterpfande besitzt, vorerst dieser allein auf die Gant zu bringen, insofern nicht der Geschreite selbst gleichzeitige Versteigerung seines für die betreffende Forderung haftenden Grundstückes verlangt. Geschreibung tritt nur insoweit ein, als aus dem Grundstück des Schuldners die Forderung nebst Zins und Kosten nicht erlöst wird.

§ 12. Im Falle der Betreibung auf Versteigerung der Unterpfande hat der Bezirksgerichtspräsident auf den Antrag des Gemeindevorstehers den zu Geschreibenden aufzufordern, binnen Frist (von längstens drei Wochen) den fehlenden Betrag an Kapital, Zins und Kosten in der Bezirksgerichtskanzlei zu deponiren oder sich darüber auszu-

weisen, daß der Gläubiger vollständig befriedigt sei, unter der Androhung, daß sonst sein bezügliches Grundstück verkauft und der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werde.

§ 13. Im Konkurse ist, wenn die Forderung des geschreitenden Gläubigers fällig ist, vom Landschreiber eine Aufforderung im Sinne des § 12 an den Geschreiten zu erlassen. Als Ort der Deposition ist in derselben die Notariatskanzlei zu bezeichnen.

Eine gleiche Aufforderung an den Geschreiten hat auch dann stattzufinden, wenn die Forderung zwar noch nicht fällig, aber der Verkauf der im Besitze des Gemeinschuldners befindlichen Unterpfande gegen Baarzahlung erfolgt ist.

§ 14. Wenn die Forderung nicht fällig ist und der Gemeinschuldner einen Theil der Unterpfande besitzt, so ist — falls der Geschreite oder, wenn mehrere solche sind, wenigstens einer derselben auf eine vom Landschreiber an ihn zu richtende Anfrage hin vor dem Verkaufe dieser Unterpfande (§ 11) erklärt, daß er den Mindererlös als seine Schuldrate, wie ein Einzinsler, übernehme — bei diesem Verkaufe statt Baarzahlung bloße Anweisung des Käufers an die Schuld festzusetzen. In diesem Falle wird, nachdem durch den Verkauf der Betrag des Mindererlöses ermittelt ist, dieser einfach dem Geschreiten als seine Schuldrate überbunden und auf seinem Grundstücke vorgestellt. Der Geschreite und der Käufer bilden alsdann zusammen eine Einzinserei.

Besitzt der Gemeinschuldner keines der Unterpfande, so macht der Landschreiber dem dritten Pfandbesitzer die Anzeige, daß sein bezügliches Grundstück werde versteigert werden, wenn er nicht binnen Frist (von längstens drei Wochen) entweder den Nachweis leiste, daß er den Gläubiger vollständig befriedigt habe, oder sich zur Uebernahme der Schuld erkläre. Wird jener Nachweis nicht geleistet und erklärt von mehreren Geschreiten nur einer die Uebernahme der Schuld, so ist dieselbe diesem allein zu überbinden und auf seinem Grundstücke vorzustellen.

Wenn besondere Verhältnisse, etwa nachgehende Pfandrechte, der Vorstellung der übernommenen Schuld hinderlich sind, so kann, bevor diese Hindernisse gehoben sind, auf die Erklärung des Geschreiten, er übernehme die Schuld, keine Rücksicht genommen werden.

Ebenso können, wenn mehrere Geschreite zusammen sich zur Uebernahme der Schuld erklären, diese Erklärungen so lange nicht berücksichtigt werden, als dieselben nicht angeben, in welchem Betrage jeder von ihnen die Schuld übernimmt.

§ 15. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Fristen (§§ 12, 13 und 14 Absatz 2) ist der Verkauf des Grundstückes des Geschreiten anzuordnen und der Erlös zur Befriedigung der Gläubiger nach ihrer Rangordnung zu verwenden. Wird mehr als hiezu erforderlich ist, erlöset, so fällt dieser Vorerlös dem Geschreiten zu.

§ 16. Die geschreiten Grundstücke bleiben bis nach fruchtlosem Ablauf der in § 13 und 14 Absatz 2 bezeichneten Frist im Besitze ihres bisherigen Eigentümers; der Landsschreiber hat jedoch von dem Momente an, wo nach dem Ergebnisse der Schätzung der Aktiven der Eintritt einer Geschreibung wahrscheinlich ist, dafür zu sorgen, daß inzwischen eine ordentliche Bewirthschaftung dieser Grundstücke stattfindet und daß der zur Reife gelangte Ertrag derselben gehörig festgestellt und entweder in amtliche Verwahrung genommen oder durch Bürgschaft gesichert werde.

Bei Erlaß der in § 12 bezeichneten Verfügung kann der Bezirksgerichtspräsident auf Begehren des Gläubigers und auf den Antrag des Gemeindevorstandes ähnliche Anordnungen treffen.

### C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Bei der Bekanntmachung einer Gant über ein verpfändetes Grundstück, sei es in Folge Rechtstriebes oder anlässlich eines Konkurses, ist nach § 131 des Gesetzes betr. die Schuldbetreibung zu verfahren, im Konkurse jedoch ist eine besondere Anzeige an den Gemeindefuldner nicht erforderlich.

§ 18. Bei jeder im Einzinsverhältniß oder im Geschreibungsverfahren stattfindenden Gant über ein Grundstück, bei welcher der erforderliche Betrag nebst Kosten nicht vollständig erlöset wird, sind die Betheiligten berechtigt, an dem Versteigerungstage selbst eine zweite Gant zu begehren.

Bis zur Zusage an den Käufer steht dem Grundeigentümer (§ 3, 4 und 15 oben) das Recht zu, die Veräußerung des Pfand-

objektes durch Bezahlung des betreffenden Betrages nebst den erlaufenen Kosten zu verhindern.

Zürich, den 1. Februar 1879.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Dr. E. Sträuli.

Der erste Sekretär:

Dr. Ulrich.

### Beschluß des Kantonsrathes

betreffend

**Erstreckung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, v. 1876.**

(Vom 18. Februar 1879.)

Der Kantonsrath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die Verordnung betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876 wird auf die weitere Dauer eines Jahres, vom 21. Februar 1879 ab gerechnet, in Kraft erklärt.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, inzwischen einen Antrag auf definitive Ordnung dieses Verhältnisses einzubringen.

3. Mittheilung an den Regierungsrath zur Vollziehung.

Zürich, den 18. Februar 1879.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

L. Forrer.

Der erste Sekretär:

J. Rußbaumer.